

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Rothe-Beinlich und Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Innenministeriums**

### **Sogenanntes "Rock für Deutschland" 2014 in Gera**

Die **Kleine Anfrage 4115** vom 18. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

Am 5. Juli 2014 fand in Gera bereits zum 12. Mal das sogenannte "Rock für Deutschland" statt. Wie in den letzten Jahren gab es wieder geplante Auftritte von im rechtsextremen Lager bekannten Rechtsrock-Bands wie z.B. "Frank Rennie", "Motor of Hate", "Strafmass", "Heiliges Reich" und "Helle & die Rac'kers" sowie Redebeiträge von NPD-Funktionären. Als Veranstalter von "Rock für Deutschland", das mit seinen etwa 700 Besucherinnen und Besuchern aus der neonazistischen Szene eines der größten Rechtsrock-Konzerte in Deutschland darstellt, trat erneut der NPD-Kreisverband Gera auf. Mehr als 500 Bürgerinnen und Bürger haben sich an den diesjährigen Gegendemonstrationen mit friedlichen und kreativen Protestformen beteiligt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Durch wen bzw. welche Gruppierung wurde die Veranstaltung in diesem Jahr organisiert und angemeldet und in welcher Form und wo wurde dafür geworben?
2. Wie viele Besucherinnen und Besucher aus welchen Bundesländern nahmen nach Kenntnis der Landesregierung an der Veranstaltung teil und welcher Gruppierung, Vereinigung, Kameradschaft oder Partei gehören diese gegebenenfalls an (bitte unterteilt nach Frauen und Männern)?
3. Welche Auflagen wurden den Veranstaltern durch die örtliche Versammlungsbehörde erteilt, wurde die Einhaltung der Auflagen kontrolliert und gab es Verstöße gegen selbige? Wenn ja, durch wen und in welcher Form?
4. Gab es auf der Veranstaltung und bei der An- oder Abreise zu selbiger Straftaten vonseiten der Teilnehmenden und wenn ja, welche und wie viele (bitte gegebenenfalls nach Straftatbeständen auflisten)?
5. Waren unter den Teilnehmenden nach Kenntnis der Landesregierung einschlägig vorbestrafte Personen und wenn ja, wer und warum waren oder sind diese einschlägig verurteilt?
6. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Landesregierung Einnahmen auf der Veranstaltung erzielt und wofür wurden und werden diese voraussichtlich verwendet?
7. Gab es auf der Veranstaltung Solidaritätsbekundungen für Mitglieder oder das Umfeld des NSU und wenn ja, in welcher Form?
8. Welche Rednerinnen und Redner kamen auf der Veranstaltung zu Wort, welche Organisationen vertreten diese und gab es von ihnen strafrechtlich relevante Äußerungen? Wenn ja, in welcher Hinsicht?

9. Welche Bands spielten welche Titel auf der Veranstaltung, wie bewertet die Landesregierung diese und woher stammen diese Bands?
10. Welche Informations- und Verkaufsstände waren bei der Veranstaltung mit welchen Angeboten und mit welchem Personal präsent?
11. Wurden die Angebote der Stände auf strafrechtlich relevante Waren oder Drucksachen überprüft und wenn ja, was wurde festgestellt und wie gehandelt?
12. Erfolgte die Versorgung der Veranstaltung mit Wasser und Strom nach Kenntnis der Landesregierung autonom oder waren gegebenenfalls örtliche Versorger, wenn ja, welche, in die Versorgung eingebunden?
13. Wie bewertet die Landesregierung diese Veranstaltung insgesamt und erfüllt diese die Kriterien einer politischen Veranstaltung oder ist sie lediglich ein Musikfestival?
14. Warum wurde die polizeiliche Überwachung der Veranstaltung am 5. Juli 2014, in unmittelbarer Nähe zum Protestcamp betriebsbereit gemacht, aber nicht eingeschaltet?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. September 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Anmeldung erfolgte wie auch in den vergangenen Jahren über den NPD-Kreisverband Gera, vertreten durch Gordon Richter, den Vorsitzenden des Kreisverbandes. Die Organisation wurde weitestgehend von Gordon Richter übernommen.

Die Werbung für die Veranstaltung erfolgte über die eigens eingerichtete Internetseite [www.rockfuerdeutschland.de](http://www.rockfuerdeutschland.de), über eine ebenfalls zu diesem Zweck erstellte Veranstaltungsseite im sozialen Netzwerk "Facebook", sowie in einschlägigen Foren im Internet. Exemplarisch genannt seien die Kommunikationsplattform "Nationale Revolution", der "Germaniaversand" sowie der "Twitter"-Account des "FN Jena".

Zu 2.:

An der Veranstaltung nahmen nach polizeilichen Erkenntnissen insgesamt ca. 320 Personen teil. Unter den Teilnehmern befanden sich sowohl Mitglieder und Sympathisanten der NPD als auch sogenannter "Freier Kräfte". Anreisen erfolgten aus Thüringen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen sowie aus Frankreich.

Eine geschlechtsspezifische Erfassung erfolgte nicht. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 3.:

In den Auflagenbescheiden der Versammlungsbehörde der Stadt Gera vom 18. Juni 2014 und 3. Juli 2014 wurden neben den üblichen baulichen, gewerberechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Auflagen u. a. folgende Festlegungen getroffen:

- Verkleinerung der Versammlungsfläche
- Zutrittsverbot für Kinder unter 14 Jahren und Zutritt für Jugendliche unter 18 Jahren nur in Begleitung Erziehungsberechtigter/erziehungsbeauftragter Personen
- Es wurden Liedtexte und Reden mit strafbaren, rassistischen und volksverhetzenden Inhalt untersagt. Ferner wurde das Spielen von Liedern untersagt, deren Liedtexte nicht im Vorfeld geprüft wurden.
- Es durften nur die vorab gemeldeten Redner sprechen und die vorab gemeldeten Infostände betrieben werden.
- Die Verwendung strafrechtlich relevanter Kundgebungsmittel/Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen wurde untersagt.
- Der Einsatz von 50 Ordnern, die vorab im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit überprüft wurden, wurde angeordnet.
- Ein Alkoholverbot wurde angeordnet und der Ausschluss alkoholisierter Veranstaltungsteilnehmer verfügt.

Zur Kontrolle der Einhaltung der Auflagen und weiterer bestehender gesetzlicher Vorschriften waren Polizeibeamte der Landespolizeiinspektion Gera und Mitarbeiter der Stadt Gera aus den Bereichen

- Versammlungsbehörde,
- Immissionsschutz (Schallpegelmessungen),
- Kinder- und Jugendschutz,
- Lebensmittelüberwachung,
- Hygiene

im Einsatz. In Bezug auf festgestellte Auflagenverstöße wird insoweit auf die Antworten zu den Fragen 7, 8 und 11 verwiesen.

Zu 4.:

Während der Veranstaltung sowie bei der An- oder Abreise wurden Strafanzeigen wegen Verstoßes gegen folgende Rechtsnormen aufgenommen:

- 10 x wegen Verstoßes § 86a Strafgesetzbuch (StGB)
- 1 x wegen Verstoßes § 113 StGB
- 2 x wegen Verstoßes § 126 StGB
- 1 x wegen Verstoßes § 130 StGB
- 2 x wegen Verstoßes § 185 StGB
- 1 x wegen Verstoßes § 267 StGB
- 2 x wegen Verstoßes § 27 Versammlungsgesetz

Zu 5.:

Von den bei der Veranstaltung identifizierten Personen sind nach auf der Vorgangsverwaltung der Thüringer Staatsanwaltschaften beruhenden Erkenntnissen sechs Personen bereits rechtskräftig wegen Gewalt- und Rohheitsdelikten, Propagandadelikten, Beleidigung oder ähnlicher Delikte verurteilt. Die Verurteilungen sind den Personen wie folgt zuzuordnen:

- eine Person wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, gemeinschaftlichem Landfriedensbruchs in besonders schwerem Fall und Mitführens einer Waffe auf dem Weg zu einer öffentlichen Versammlung mit Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen,
- eine Person wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Beleidigung, versuchter gefährlicher Körperverletzung und unerlaubten Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen,
- eine Person u. a. wegen gemeinschaftlicher übler Nachrede, gemeinschaftlichen Raubes und Sachbeschädigung,
- eine Person u. a. wegen Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung und räuberischen Diebstahls,
- eine Person u. a. wegen Beleidigung, Nötigung und Körperverletzung,
- eine Person u. a. wegen Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung, versuchter Nötigung, Raubes, gemeinschaftlichen schweren Raubes und räuberischer Erpressung.

Von einer Mitteilung personenbezogener Angaben sieht die Landesregierung mit Blick auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen ab. Im Einzelnen wird auf die Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014 (Az. 2 EO 386/13) verwiesen.

Zu 6.:

Wie in den Vorjahren wurden die Sammlungsteilnehmer im Eingangsbereich des Sammlungsraumes um eine "Spende" gebeten. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 7.:

Nach polizeilichen Angaben wurde durch den Sammlungsleiter im Rahmen der Beendigung der Sammlung am 5. Juli 2014 gegen 19:30 Uhr über Lautsprecher die Aussage getroffen: "Und für Euch dort drüben: Heute ist nicht das Ende aller Tage - wir kommen wieder, keine Frage." Dabei handelt es sich um ein leicht abgewandeltes Zitat, welches in der Bekenner-DVD des "NSU" Verwendung fand. Eine Strafanzeige wegen Verstoßes gegen § 130 StGB wurde erstattet.

Im Rahmen der Kontrolle der Verkaufsstände wurden an einem Stand T-Shirts mit dem Aufdruck "Freiheit für Wolle" festgestellt.

Zu 8.:

Im Rahmen der Versammlung traten nachfolgende Redner auf:

Gordon Richter	NPD-Kreisverband Gera
Matthias Fiedler	NPD-Kreisverband Eichsfeld
Tony Gentsch	"Freies Netz Süd", Hochfranken/Vogtland
Hendrik Heller	NPD-Kreisverband Wartburgkreis
Patrick Weber	NPD-Kreisverband Kyffhäuserkreis

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Im Übrigen wurden in diesem Zusammenhang keine weiteren strafrechtlichen Äußerungen festgestellt.

Zu 9.:

Während der Versammlung traten folgende Bands und Liedermacher auf:

- "Heiliges Reich" (Bremen)
- "Motor Of Hate" (Brandenburg)
- "Helle & die Rac'ker" (Brandenburg)
- Tobias Winter (Thüringen)

Durch den Versammlungsleiter wurden im Vorfeld abschließende Titellisten bei der Versammlungsbehörde eingereicht. Im Ergebnis der Prüfung wurden 15 eingereichte Liedtexte verboten.

Im Rahmen einer von der NPD angestrebten gerichtlichen Überprüfung hat das Verwaltungsgericht Gera mit Beschluss vom 4. Juli 2014 (1 E 573/14 Ge) u. a. die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Regelung in Nummer 4d des Bescheids der Stadt Gera vom 3. Juli 2014 - soweit die Lieder "Niedersachsenlied", "Rot scheint die Sonne", "Dreckig, kahl und hundsgemein", "Kraft für Deutschland", "Noten des Hasses", "Immer und Ewig" und "Echt extrem" betroffen sind - wiederhergestellt.

Die Lieder und Liedtexte wurden anhand des Auflagenbescheides der Stadt Gera und des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Gera durch vor Ort eingesetzte Polizeivollzugsbeamte überprüft. Es wurden keine Verstöße festgestellt.

Die Bands und der Liedermacher sind der rechtsextremistischen Szene zuzurechnen.

Zu 10.:

Nach Erkenntnissen der Landesregierung wurden während der Versammlung folgende Informationsstände:

- NPD Thüringen,
- "Gefangenen Hilfe",
- "Bündnis Zukunft Hildburghausen",
- "Gedenkbündnis Bad Nenndorf",
- "Nationales Bildungswerk Ronneburg"

und Verkaufsstände mit Tonträgern, Textilien, Druckschriften, Modeschmuck sowie Accessoires betrieben:

- "Germania Versand",
- "Rebel Records",
- "Ansgar Aryan".

Die Betreiber der Informations- und Verkaufsstände werden der rechtsextremistischen Szene zugerechnet.

Zu 11.:

Die Auslagen der Informations- und Verkaufsstände wurden durch Polizeibeamte auf strafrechtliche Verstöße geprüft.

In dem genannten Zusammenhang führt die Staatsanwaltschaft Gera zwei Ermittlungsverfahren gegen jeweils einen Beschuldigten wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 12.:

Die Versorgung mit Strom und Wasser erfolgte autonom.

Zu 13.:

Die Einordnung der in Rede stehenden Veranstaltung als Versammlung im Sinne des Artikels 8 Grundgesetz und des Artikels 10 Verfassung des Freistaats Thüringen durch die Stadt Gera als zuständiger Versammlungsbehörde war auch in diesem Jahr unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - BVerfG - sowie des Bundesverwaltungsgerichts - BVerwG - (BVerfG, 1 BvQ 28/01 vom 12. Juli 2001; BVerwG 6 C 23. Juli vom 16. Mai 2007; BVerwG, 6 C 22. Juni vom 22. August 2007) rechtmäßig.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage 3253 der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Drucksache 5/6825, verwiesen.

Zu 14:

Es wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN), Drucksache 5/7979, verwiesen.

Es wurden keine Bildaufnahmen erstellt, da die rechtlichen Voraussetzungen für das Einschalten der Technik während der NPD-Versammlung, auf die die technischen Mittel gerichtet waren, nicht vorlagen.

Geibert  
Minister